



Einreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen und wohnungsähnlicher Form

Erstellungsdatum 02.06.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.06.2020	Stadtverordnetenversammlung		x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Maßnahme- und Zeitplan zu erarbeiten, um alle Flüchtlinge in eigenen Wohnungen oder in Gemeinschaftsunterkünften (GU) unterzubringen, in denen die Unterbringung in wohnungsähnlicher Form möglich ist. Wohnungsähnlich ist die Unterbringung in einer GU dann, wenn sie eigene Wohnbereiche vorsieht, in denen Wohnräume, Bäder und Küchen nicht mit haushaltsfremden Personen geteilt werden müssen.

In die Erarbeitung des Planes sollen unter Federführung des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung auch der Migrantenbeirat und die Beauftragte für Migration und Integration einbezogen werden.

2. Alle Leistungsbeschreibungen in Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren und Vertragsverlängerungen müssen künftig mindestens die Empfehlungen der vorliegenden SARS-COV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 umsetzen. In diesen wird festgelegt, dass Mehrfachbelegungen von Schlafräumen grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige zulässig sein sollen. Bei der Leistungsvergabe sind Angebote auszuschließen, die keine Unterbringung in Wohnungen oder wohnungsähnlicher Form garantieren.

Der Ausschuss Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion (GSWI) und Hauptausschuss soll im August 2020 über den Sachstand informiert werden.

Begründung:

Im Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) heißt es im Kapitel für das Handlungsfeld „Unterbringung und Wohnen im Stadtteil, Stadtentwicklung“ auf Seite 19:

„3. Zügige Wohnraumversorgung von Asylsuchenden und Geduldeten sichern [...] Die Unterbringung in Wohnheimen oder durch die Landeshauptstadt Potsdam angemieteten Wohnungen kann immer nur eine Übergangssituation mit dem Ziel darstellen, die Auswirkungen von Zugangshemmnissen zum Wohnungsmarkt im Sinne existenzsichernder Maßnahmen vorübergehend abzumildern. Wichtigste integrationspolitische Ziele sind die zügige Wohnungsversorgung und die strukturelle Verbesserung der Nachbarschaftsverhältnisse. Ziele für Beratungs- und Begegnungsangebote in der Stadtteilarbeit finden sich im Handlungsfeld Beratung.

Dabei soll erreicht werden, dass

- die Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft so kurz wie möglich gehalten wird,*
- die Unterbringung bereits in den Gemeinschaftsunterkünften bedarfsgerecht, in wohnungsgleicher oder wohnungsähnlicher Form erfolgt,*
- eine Konzentration auf einzelne Stadtteile oder in großen Gemeinschaftsunterkünften vermieden wird sowie*
- die Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen sich in der Lage befinden, wo die soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur für die Integration in das Wohnumfeld vorhanden ist und mit genutzt werden kann.“*

Die Umsetzung dieser integrationspolitischen Zielsetzungen ist durch die Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus noch dringender geworden. Gerade die sichtbar gewordenen Folgen der Pandemie führen eindrücklich vor Augen, dass die Unterbringung in Wohnungen oder wohnungsähnlicher Form mit geschützten, abschließbaren Räumen und mit individuellen Koch- und Sanitäreinrichtungen für die Bewohner*innen unabdingbar sind.

Infektionsausbrüche in vier der neun Gemeinschaftsunterkünfte, die keine Möglichkeit zur wohnungsgleichen Unterbringung bieten, haben bereits zu großen zusätzlichen Belastungen geführt. Lange Quarantänezeiten stellen z.B. für schulpflichtige Kinder und berufstätige Bewohner*innen erhebliche Einschränkungen dar. Hygieneregeln, Abstandsgebote und eine regelmäßige Luftzirkulation in den Räumen (Aerosole) können in diesen GU nur schwer umgesetzt werden. Im Gegenteil, es besteht die Gefahr, pandemische Ausbruchsgeschehen zu begünstigen und die Reichweite von Ausbrüchen zu vergrößern.

In Potsdam entfällt inzwischen ein zweistelliger prozentualer Anteil aller Corona-Infektionen auf Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Bundesweit haben bereits mehrere Gerichte festgestellt, dass Menschen nicht verpflichtet sind, in Einrichtungen zu wohnen, in denen sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Aus diesen Gründen sollten schnell und vorrangig Gemeinschaftsunterkünfte, in denen eine wohnungsähnliche Unterbringung nicht möglich ist, aufgelöst oder umgebaut werden. Dazu sollte ein Maßnahmen- und Zeitplan erarbeitet und mit den Trägern abgestimmt werden, die die GU betreiben. Da durch den zuständigen Fachbereich bereits eine Gefährdungseinschätzung für alle Einrichtungen erstellt wurde, sollten erste Planungen und Maßnahmen noch vor der Sommerpause möglich sein.